

<b>Bekanntgabe</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0026/2012</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>29.03.2012</b>
<b>Bebauungsplanverfahren Amberg 103 "Kennedystraße-Süd" mit gleichzeitigem 96. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Stellungnahme zum Antrag der ödp vom 01.02.2012 Festsetzung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Baugebiet "Kennedystraße-Süd" / Möhlkaserne</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Gerhild Vonhold</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>25.04.2012</b>	<b>Bauausschuss</b>

### Sachstandsbericht:

Das Angebot und die Förderung der Umsetzung erneuerbarer Energien wurden bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans AM 103 „Kennedystraße-Süd“ vorgesehen. Dies ist in der Sitzungsvorlage-Nummer 005/0065/2011 im Bauausschuss vom 26.09. 2011 im Sachstandsbericht im Absatz „Ökologisches und energiesparendes Wohnen“ erläutert worden.

### **Festsetzung von Solaranlagen:**

Schon in der vorletzten Fassung des Baugesetzbuchs waren bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien festsetzbar (Ausrichtung der Gebäude, Dachausrichtung und -neigung, Vermeidung von Verschattungen, kompakte Bauweise, günstige Einbettung in die Topografie, Bepflanzung an der Wetterseite usw.)

Die Neufassung des Baugesetzbuchs erlaubt nun auch sonstige technische Maßnahmen, aber es gibt keine Hervorhebung der Solarenergie.

Die Verwendung von Festsetzungsmöglichkeiten und die konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan müssen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sein. Ein abstrakt-genereller Klimaschutz kommt nicht in Betracht, ein planerisches Konzept der Gemeinde ist erforderlich. Liegen städtebauliche Gründe nicht vor, ist eine Festsetzung unzulässig. Darüber hinaus kann nur festgesetzt werden, was nach den Umständen des Einzelfalls dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten privaten und öffentlichen Belange entspricht.

Die Neufassung des Baugesetzbuchs erleichtert die Argumentation für Festsetzungen der Erfordernisse des Klimaschutzes.

Die Belange des Klimaschutzes sind mit den Nutzungserfordernissen der zu errichtenden Gebäude, insbesondere auch den privaten Belangen der Eigentümer und Nutzer, wie auch den städtebaulichen Belangen, wie der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes in Einklang zu setzen und ins Verhältnis zu setzen.

In der Abwägung ist jedoch insbesondere bei einer Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen besonders die Verhältnismäßigkeit zu achten. Bei der Festlegung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Technik muss darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen der erneuerbaren Energien aufgrund der steigenden Energiepreise mittel- und langfristig die kostengünstigere Variante bleiben wird.

Diese neuen Festsetzungen sind in der Praxis noch nicht umgesetzt worden, ihre Festsetzungsmöglichkeit geht nicht eindeutig aus dem Text des § 9 Abs.1 Nr. 23b bzw. § 1 Abs.5 BauGB hervor. Es gibt dazu unterschiedliche Beurteilungen in der juristischen Literatur und Planungspraxis. Eine juristische Prüfung der Verwaltungsgerichte konnte auf Grund der noch nicht erfolgten Umsetzung noch nicht durchgeführt werden.

Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen bietet ergänzende Ansatzpunkte für klimaschutzbezogene Regelungen.

**Anschluss aller Gebäude im geplanten Baugebiet an die Fernwärme:**

Die Zulässigkeit einer derartigen Festsetzung bestimmt sich nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB. Danach sind nur Festsetzungen möglich, nach denen bauliche und technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien getroffen werden müssen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang von Fernwärme ist hiervon nicht gedeckt. Auch die anderen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB decken dies nicht ab. Auch § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB begründet keinen Anschluss- und Benutzungszwang für die Betroffenen zur Benutzung bestimmter Energien, sondern ermöglicht nur ein Verwendungsverbot. Der Katalog des § 9 ist abschließend. Auf städtebauliche Gründe und das Gebot gerechter Abwägung kommt es hinsichtlich der beantragten "2. Festsetzung" gar nicht an, da eine derartige Festsetzung im Bebauungsplan von vornherein ausscheidet.

Die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses eines Wohnbaugebiets ist aufgrund der Auflagen an Neubauten nach ENEV und den zu erwartenden sich reduzierenden Abnahmemengen in Einfamilienwohnhausgebieten zu prüfen. Diese Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Erschließungsaufwand für das geplante Wohngebiet für die Leitungsverlegung mit den zu erwartenden Abnahmemengen wird bei den Stadtwerken momentan noch geprüft. Eine Aussage bezüglich der Entscheidung der Stadtwerke Amberg ist nach Aussage von Herrn Höllriegel Mitte Mai 2012 zu erwarten.

---

Markus Kühne  
Baureferent

**Anlagen:**

1. Antrag der ödp Stadtratsfraktion Amberg
2. Sitzungsvorlage 005/0065/2011